

### 1. Präambel

- 1.1. Der Auftragnehmer nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
- 1.2. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind; mündliche Vereinbarungen, insbesondere mündliche Zusagen von Eigenschaften sind unwirksam.
- 1.3. Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers vom Auftrag des Auftraggebers ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Der Auftragnehmer hat dann die Wahl, die Lieferung oder Leistung bestellgemäß durchzuführen oder die Ausführung abzulehnen.
- 1.4. Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsteilen.
- 1.6. Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

### 2. Kaufgegenstand

- 2.1. Die in technischen Beschreibungen und Werbeschriften welcher Art immer (Katalogen, Prospekten, Datenblättern, Rundschreiben, Anzeigen usw.) enthalten Angaben über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sind unverbindlich. Die Verkäuferin behält sich außerdem jedwede Änderung, insbesondere der Konstruktion und Form des Kaufgegenstandes seitens des Herstellerwerkes vor.
- 2.2. Verbindliche Angaben insbesondere über Abmessungen, Gewicht, Leistung, Tankvolumen und optionaler Ausführungen müssen in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers schriftlich festgehalten sein, anderenfalls gelten diese nicht als vereinbart.

### 3. Kaufpreis

- 3.1. Wenn nicht anders vereinbart, sind Lieferpreise Nettopreise, ab Lager des Auftragnehmers ohne Verpackung, Verladung oder Versicherung.
- 3.2. Tritt zwischen Stellung des Angebotes und der Lieferung eine Änderung der Preise des Herstellerwerkes oder eine sonstige Erhöhung der Gestehungskosten ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Mehrkosten dem Auftraggeber zu berechnen. In jedem Fall ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber nicht bereit ist, den entsprechend höheren Kaufpreis zu bezahlen.
- 3.3. Reparaturkostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt und sind unverbindliche Schätzungen, es kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden; in Rechnung gestellt wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand.
- 3.4. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvorschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.
- 3.5. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer.
- 3.6. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro.
- 3.7. Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend.

### 4. Lieferung

- 4.1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn die Lieferung von dem Auftragnehmer selbst durchgeführt wird.
- 4.2. Teillieferungen sind möglich.
- 4.3. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.
- 4.4. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere angemessene Lieferfrist Überschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.
- 4.5. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 4.6. Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktritts durch den Auftragnehmer entstehen.
- 4.7. Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels Schreiben vom Vertrag zurückzutreten. Auch der Auftraggeber kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch den Auftragnehmer unabwehbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist der Auftragnehmer nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener An- oder Vorauszahlungen verpflichtet.
- 4.8. Nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber gewünschte Änderungen am Kaufgegenstand erfordern eine schriftliche Vereinbarung und entbinden den Auftragnehmer von der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit.
- 4.9. Unter keinen Umständen steht dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere bei Lieferverzug zu.
- 4.10. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.
- 4.11. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

4.12. Als Rückstellungsort gilt der Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Alle Kosten und Gefahren für eine Rückstellung bis zum Rückstellungsort gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 5. Übernahme

- 5.1. Der Auftraggeber ist nach Anzeige der Lieferbereitschaft innerhalb einer Frist von max. 14 Tagen verpflichtet, den Kaufgegenstand persönlich oder durch einen Bevollmächtigten am Erfüllungsort auf seine Identität mit dem Kaufvertrag sowie auf allfällige Mängel zu überprüfen und den Kaufgegenstand zu übernehmen.
- 5.2. Der Auftraggeber hat die Übernahme des Kaufgegenstandes unter Angabe allenfalls fehlender Teile oder allfälliger Mängel zu bestätigen und die Zahlung für den vereinbarten Kaufpreis zu leisten.
- 5.3. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigten am Erfüllungsort oder nach Ablauf der genannten Frist gilt der Kaufgegenstand jedenfalls als ordnungsgemäß geliefert und alle mit dem Besitz des Kaufgegenstandes verbundenen Lasten und Gefahren gehen auf den Auftraggeber über.
- 5.4. Der Auftragnehmer ist bei sonstigen Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche erst nach einer schriftlichen Übernahmebestätigung sowie nach Zahlung des gesamten Verkaufspreises berechtigt, den Kaufgegenstand in Betrieb zu nehmen.
- 5.5. Verweigert der Auftraggeber die Übernahme des Kaufgegenstandes, so ist der Auftragnehmer berechtigt entweder auf Erfüllung des Kaufvertrages zu verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist von mind. 3 Tagen auf Grundlage seiner Bedingungen für Vertragsrücktritt vom Kaufvertrag zurückzutreten.

### 6. Zahlung

- 6.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- 6.2. Zahlungen sind, falls schriftlich nicht anders vereinbart, zum Zahlungsziel ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 6.3. Die Zahlung des Kaufpreises hat in Bar oder durch Überweisung des Kaufpreises auf eines der Konten des Auftragnehmers zu erfolgen.
- 6.4. Die Zahlung des Kaufpreises samt allfälliger Nebenkosten (Zinsen und Kosten) gilt erst mit schriftlicher Bestätigung über den Erhalt der Gesamtforderung in Bar oder mit Valutadatum des Einlanges der Gesamtforderung am Konto des Auftragnehmers als erfolgt.
- 6.5. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 6.7. Zahlungen des Auftraggebers werden zuerst auf Arbeitsleistungen und Ersatzteilelieferungen, dann auf Kosten wie Mahnkosten, Kosten eines beigezogenen Anwaltes oder Inkassobüros sowie Zinsen und zuletzt auf Gerätelieferungen verrechnet. Innerhalb dieser Gruppen wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Zahlungswidmungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer unverbindlich.

### 7. Zahlungsverzug, Terminverlust, Mahn- und Inkassospesen

- 7.1. Bei Nichtbezahlung bzw. bei nicht vollständiger Bezahlung auch nur einer Rate zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt tritt Terminverlust ein (d.h. die gesamte Restschuld ist sofort fällig) und der Auftragnehmer ist berechtigt ihm übergebene Akzpte entsprechend fällig zu stellen.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug bzw. Terminverlust ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 12% per Anno zu zahlen sowie sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltskosten und Kosten von Inkassobüros, zu ersetzen.
- 7.3. Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgte Mahnung, einen Betrag von € 10,00 zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.
- 7.4. Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.
- 7.5. Bei Terminverlust ist der Auftragnehmer unter Setzung einer Nachfrist von mind. 3 Tagen auf Grundlage seiner Bedingungen für Vertragsrücktritt vom Kaufvertrag zurückzutreten und in diesem Fall den Kaufgegenstand auf Kosten und auf Gefahr des Auftraggebers zurückzunehmen.

### 8. Eigentumsrecht - Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten (Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers.
- 8.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist jede Verfügung über den Kaufgegenstand, insbesondere dessen Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig.
- 8.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Lagerung, Instandhaltung (Wartung und Reparatur) sowie für eine ausreichende Versicherung des Kaufgegenstandes gegen Feuer, Elementarereignisse und Diebstahl auf seine Kosten zu sorgen.
- 8.4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht darf der Kaufgegenstand nicht in Betrieb genommen oder installiert werden.
- 8.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Auftragnehmer unverzüglich und nachweislich zu verständigen, wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite gepfändet oder beschlagnahmt werden sollte sowie dem Auftragnehmer alle Kosten zu ersetzen, die ihm Fall einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes entstehen.
- 8.6. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer, auch wenn er dann nicht den Rücktritt vom Vertrag erklärt, jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.

## 9. Forderungsabtretungen

9.1. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung seiner Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung aller seiner Forderungen zahlungshalber ab. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer oder dessen Bevollmächtigten auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

9.2. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen dem Auftragnehmer gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen des Auftragnehmers inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsgesetz bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.

9.3. Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht durch den Auftraggeber abgetreten werden.

## 10. Gewährleistung

10.1. Für gebrauchte Ersatzteile und gebrauchte Maschinen wird, falls schriftlich nicht anders vereinbart, jede Gewährleistung ausgeschlossen. Der Verkauf von gebrauchten Maschinen erfolgt als unvollständig, wie besichtigt, ohne Haftung und Gewähr auf besondere Eigenschaften und Betriebsicherheit. Der Auftraggeber verpflichtet sich und ist dafür verantwortlich eine Installation und/oder Wiederinbetriebnahme nur unter Berücksichtigung der aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften, Maschinenrichtlinien und Normen durchzuführen.

10.2. Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass fabrikneue Maschinen frei von Sach- und Rechtsmängel sind.

10.3. Als Gewährleistungsfrist gilt ein Zeitraum von 12 Monate ab Auslieferdatum oder bei Maschinen und Fahrzeugen 1.000 Betriebsstunden (je nach dem welches zuvor genannte zeitliche Ereignis zuerst eintritt) als vereinbart.

10.4. Die Gewährleistung außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich beschränkt sich für denselben Zeitraum auf die Bereitstellung von Ersatzteilen, ab Lager A-3434 Tulbing. Eine Kostenerstattung der bereitgestellten Ersatzteile erfolgt nur vorbehaltlich einer Überprüfung der schadhafte Teile, welche frachtfrei an die Adresse des Auftragnehmers zurückgestellt werden müssen. Weg- und Arbeitszeiten, Reisespesen, Fracht- sowie Versicherungsspesen sind von der Gewährleistung außerhalb Österreichs grundsätzlich ausgeschlossen.

10.5. Jede nicht schriftlich autorisierte Veränderung oder Modifikation des Auftragsgegenstandes insbesondere an den Einstellwerten und Sicherheitseinrichtungen sowie Eingriffe oder Reparaturen unautorisierter Dritter führt zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche.

10.6. Der Käufer ist bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche verpflichtet, die Bedingungen und Voraussetzungen der Lieferanten insbesondere den Vorgaben in Betriebs- und Wartungshandbüchern einzuhalten. Weiters sind nachweislich alle regelmäßigen Wartungsintervalle, insbesondere auch die tägliche Wartung und das erste Service (lt. Wartungshandbuch) einzuhalten. Alle entsprechenden Service- und Wartungsarbeiten sind auf eigene Kosten durch ein schriftlich vom Auftragnehmer autorisiertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.

10.7. Sämtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich und schriftlich zu melden. Es gilt als vereinbart, dass Mängel die nicht unverzüglich und schriftlich gemeldet wurden auch nachträglich nicht geltend gemacht oder behauptet werden können.

10.8. Bei Auftreten eines Mangels darf der Kaufgegenstand bis zu dessen Beseitigung nicht weiter in Betrieb genommen werden. Durch Nichtbeachtung dieser Vereinbarung entstandene Schäden oder mögliche daraus resultierende Folgeschäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10.9. Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.

10.10. Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer unberechtigt die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen, unzumutbar sind.

10.11. Als Erfüllungsort für die Gewährleistung gilt die Betriebsstätte des Auftragnehmers als vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch auch dazu berechtigt für die Behebung eines Mangels den Erfüllungsort an die Betriebsstätte eines von ihm beauftragten Unternehmens zu verlegen. Für eine Rückstellung des Kaufgegenstandes zur Erfüllung eines Gewährleistungsanspruches hat jedenfalls der Auftraggeber selbst, auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen. Sollte eine Rückstellung des Kaufgegenstandes nicht möglich, oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragten die für die Erfüllung einer Gewährleistung nötigen Transportkosten, Reisespesen, Taggelder und Nächtigungskosten zu ersetzen.

10.12. Für alle nicht durch den Auftragnehmer selbst beauftragten oder durch diesen zuvor schriftlich genehmigten Reparaturen am Kaufgegenstand besteht kein Anspruch auf Aufrechnung oder Kostenersatz im Rahmen der Gewährleistung. Reparaturen im Rahmen der Gewährleistung durch den Auftraggeber oder durch Dritte bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung über Umfang, Art und Höhe der Reparatur und müssen durch den Auftragnehmer selbst beauftragt werden.

10.13. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Wartung und Pflege, Verbrauchsartikel, natürlicher Verschleiß sowie Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Lager, Dichtungen, Kupplungen, Kolben, Filter, Keilriemen etc.) sowie Reparaturen infolge nicht schriftlich autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Anlagen, Maschinen, Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch

ohne eine derartige Verbindung auftreten und die Ursache des Mangels aufgrund der Verbindung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Weiters von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel die auf falsche Verwendung, schlechter Betriebsbedingungen, Frostschäden, Überlastung bzw. auf falsche oder mangelnde Überwachung oder Wartung des Kaufgegenstandes zurückzuführen sind.

10.14. Das Recht, wegen Sach- und Rechtsmängeln Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wird hiermit ausgeschlossen.

10.15. Alle Folgeschäden sind von der Gewährleistung sowie Haftung ausgenommen. Insbesondere für die Kosten des Transports, des Ein- bzw. Ausbaus, die Installation bzw. für Kosten, Schäden, Haftungen, Schadenersatz aufgrund von Ausfällen ist der Auftragnehmer nicht haftbar und diese sind auch nicht Gegenstand der Gewährleistung.

10.16. Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Garantieleistungen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Bedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt der Auftragnehmer, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.

## 11. Vertragsrücktritt

11.1. Bei wichtigen Gründen, wie insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

11.2. Für den Fall des Rücktrittes hat der Auftragnehmer bei Verschulden des Auftraggebers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

11.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

11.4. Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat der Auftragnehmer die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl des Auftragnehmers einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

## 12. Aufrechnung

12.1. Eine Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden.

## 13. Höhere Gewalt

13.1. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftragnehmers gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz entstehen.

## 14. Produkthaftung

14.1. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

15.2. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart.

15.3. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

15.4. Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

## 16. Datenschutz und Adressenänderung

16.1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

16.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

## 17. Schlussbestimmungen

17.1. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

17.2. Änderungen der Adresse des Auftraggebers hat dieser unverzüglich dem Auftragnehmer bekannt zu geben.

17.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.